

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein
Oldenburg i.Gr., 1899**

A. Die Vorbildung und ihre Dauer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8224

II.

Ergebnisse der Statistik.

A.

Die Vorbildung und ihre Dauer.

Nach Absolvierung einer neunstufigen höheren Lehranstalt beziehen sowohl der Philologe wie der Jurist die Universität. Für beide ist eine Studiendauer von 3 Jahren gesetzlich vorgeschrieben. Diese Zeit reicht aber für den ersteren bei weitem nicht aus; das haben die Verhandlungen vieler Philologenversammlungen — d. h. solcher Philologen, die bereits im Amte waren — festgestellt, und die preussische Regierung giebt es selber zu. In der Min.-Verf. v. 3. 7. 95. über die Anciennetät der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Schulen (Centralbl. f. d. g. U. 1895, 622) heisst es nämlich: „Es würde den Absichten der Erlasse u. s. w. nicht entsprechen, zu der normalen Studiendauer von vier Jahren ohne Unterschied noch ein ganzes Jahr für das Staatsexamen hinzuzurechnen.“ Und auch Lexis (S. 84 f.) hat zugeben müssen, dass schon seit 1892 das philologische Studium fast das Doppelte der vorgeschriebenen Zeit beansprucht hat.

Heutzutage beträgt unter den immer mehr gesteigerten Prüfungsanforderungen die durchschnittliche Dauer des philologischen Universitätsstudiums bis zum bestandenen Examen in Preussen schon **mehr als 7 Jahre**, wie Schröder in „Oberlehrer, Richter, Offiziere“, S. 9 ff., nachgewiesen hat, ohne dass die amtlichen Zahlen von Lexis diesen Nachweis haben entkräften können. Dazu kommt (Schröder a. a. O.) zunächst noch etwa ein halbes Jahr (genau 0,543 Jahre) Wartezeit bis zum Eintritt in die — seit 1890 zweijährige — praktische Vorbereitungszeit, und

erst wenn diese selbst absolviert ist, sind alle Vorbedingungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt; das erfordert, wie Schröder sorgfältig nachweist¹⁶⁾, eine durchschnittlich vier Monate längere Zeit als für den preussischen¹⁷⁾ Juristen.

Für das Grossherzogtum Hessen fand Blase-Giessen auf Grund der Akten des Giessener Univ.-Archivs für den Zeitraum von 1885—1894 für die Philologen eine durchschnittliche Studienzeit von $5\frac{1}{2}$ Jahren, für die Juristen eine solche von $3\frac{3}{4}$ Jahren. „Rechnet man dazu für die ersteren den zweijährigen Access, für die Juristen den dreijährigen (mit dem Staatsexamen den $3\frac{1}{2}$ jährigen), so ergibt sich bei der Annahme, das Abiturientenexamen werde durchschnittlich mit 19 Jahren abgelegt, dass bei ihrer Anstellungsfähigkeit die ak. geb. Lehrer ein durchschnittliches Lebensalter von $26\frac{1}{2}$ Jahren, die Juristen ein solches von $26\frac{1}{4}$ Jahren besitzen.“ (Knöpfel, Die Gesamtlage der ak. geb. Lehrer Hessens, S. 4.) Also auch in Hessen dauert die Vorbildungszeit für die Philologen länger als für die Juristen.

Steht die Sache nun in Oldenburg wesentlich anders? Die noch in oldenburgischen Diensten stehenden ak. geb. Lehrer, die im letzten Jahrzehnt (Ostern 1890—Ostern 99) als Oberlehrer angestellt sind (Kunze, Kalender f. d. h. Schulwesen 1898/99, S. 357, Nr. 25—44, S. 358, Nr. 6) haben — genau wie es Lexis (S. 85) für Preussen, Knöpfel (S. 4) für Hessen berechnet haben — eine durchschnittliche **Studienzeit von 11 Semestern** bis zur Ablegung der Staatsprüfung aufzuweisen. Bei der letzteren war ihr durchschnittliches Lebensalter $25\frac{1}{4}$ Jahre (in Hessen nur $24\frac{1}{2}$!), so dass sie durchschnittlich erst mit $27\frac{1}{4}$ Jahren anstellungsfähig geworden sind¹⁸⁾.

Für die Studienzeit der oldenburgischen Juristen stehen uns amtliche Zahlen zwar nicht zur Verfügung; möglichst sorgfältige private Ermittlungen haben uns indessen überzeugt, dass wir sicher nicht zu niedrig greifen, wenn wir ihre wissenschaftliche Vorbildungszeit bis zum Access auf durchschnittlich 9 Semester¹⁹⁾ annehmen (ohne Rücksicht

16) Das allgemein überraschende Ergebnis der Schröderschen Untersuchungen veranlasste die preuss. Ministerien des Kultus und der Justiz zu umfangreichen statistischen Erhebungen. Diese haben Schröders Resultate vollauf bestätigt. (Vgl. Schröder, d. h. Lehrerstand, S. 11—13.)

17) Dabei beträgt in Preussen die juristische praktische Vorbereitungszeit 4, in Oldenburg nur 3 Jahre, während die philologische beiderseitig die gleiche (2 Jahre) ist.

18) Nach den Ermittlungen von Holtze-Leipzig ist dieser Punkt für das Königreich Sachsen 27 Jahre 9 Monate. Vgl. auch Schröder, O. R. O. S. 12, wo ferner nachgewiesen ist, dass nur etwa 10 pCt. der preuss. Oberlehrer vor dem 24. Lebensjahre die Staatsprüfung ablegt. Nach dem amtlichen „Centralblatt“ betrug das Durchschnittsalter aller Kandidaten in Preussen zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung in der Zeit vom 1. Apr. 1895/6 25 Jahre 11 Monate, vom 1. Apr. 1896/7 26 Jahre 1 Monat.

19) Ein siebensemestriger Universitätsbesuch gilt für die Juristen schon als reichlich lange Ausdehnung der Studienzeit, und es sind uns zahlreiche Fälle bekannt, in welchen Rechtskandidaten mit der gesetzlichen Universitätszeit von 6 Semestern ausgekommen sind, was in den letzten beiden Jahrzehnten wohl kaum einem deutschen Philologen gelungen ist. Im Grossherzogtum Hessen

auf die Militärdienstzeit, die wir bei den Philologen auch nicht einbezogen haben). Aber selbst dann kommen wir, wenn wir die vorgeschriebene dreijährige Vorbereitungszeit hinzulegen, für die Juristen wie für die Philologen Oldenburgs noch immer auf die gleiche Vorbildungszeit von 15 Semestern.

Der Unterschied in der praktischen Vorbereitungszeit wird also durch die längere Studiendauer der Philologen zum mindesten ausgeglichen. Sollte aber jemand, um daraus einen Vorwurf gegen die Philologen bezüglich ihres Fleisses oder ihrer Begabung herzuleiten, fragen: Warum studieren denn die Philologen länger als die Juristen? so brauchen wir nur auf die Ausführungen Schröders über diesen Punkt zu verweisen. Es hat noch niemand in dieser Beziehung die Philologen in ihrer Gesamtheit unter die Juristen gestellt²⁰⁾.

Es liegt nicht an persönlichen Gründen, sondern ist durch die Verhältnisse motiviert, dass die ak. geb. Lehrer Oldenburgs eine **mindestens** ebenso lange Vorbereitungszeit durchzumachen haben wie die Richter; ihre Vorbildung erfordert eine **mindestens** ebenso grosse geistige Arbeit und ist **mindestens** ebenso kostspielig.

machten in den Jahren 1885/94 89 Juristen ihr Examen am Anfang des 7. Semesters. — Schröder sagt: „Hin und wieder mag der Fall vorkommen, dass ein Philologe im 8. Semester bereits sein Staatsexamen besteht, wengleich dem Verf. ein solcher Fall nicht bekannt ist.“ Das dürfte auch für die neuere Zeit um so unwahrscheinlicher sein, als sich nachweisen lässt, dass die ältere Generation der Oberlehrer durchschnittlich zwei Jahre weniger bis zur Ablegung ihres Examens gebraucht hat, als jetzt der preuss. Durchschnitt ist.

20) Wir sehen davon ab, die Zeugnisse hervorragender Universitätslehrer und anderer massgebender, mit diesen Verhältnissen genau vertrauter Persönlichkeiten, die uns in grosser Zahl zur Verfügung stehen, hier zum Abdruck zu bringen. Dafür sich Interessierende verweisen wir u. a. auf die Jahresberichte des Präsidenten der preuss. Justiz-Prüfungskommission, Wirkl. Geh. Rats Prof. Stölzel, auf das bekannte Buch des Strassburger Universitätsprof. Dr. Ziegler „Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrhunderts“, 2. Aufl. S. 169 ff., auf die Äusserungen des Provinzialschulrats Münch auf dem Neophilologentage zu Hamburg, auf die Bemerkungen der Grossh. Hess. Zentralstelle für Landesstatistik über Berufswahl der Abiturienten im Vergleich zu den Zeugnisgraden, sowie über die Benutzung der Giessener Universitätsbibliothek seitens der Hörer der juristischen Fakultät einerseits und der zukünftigen Oberlehrer andererseits, auf die Äusserungen des bekannten Sozialpolitikers Pfarrer Lic. Dr. Weber-M.-Gladbach, u. a. m. Nur die Worte des preuss. Justizministers im Abgeordnetenhaus am 19. März 1896 seien noch angeführt: „Fragt man den Sohn, ob er Theologe werden will, so wird er gewöhnlich „nein“ sagen. (Heiterkeit.) Die ausserordentliche Geduld und Hingabe, die das höhere Lehrfach erfordert, bringt es mit sich, dass die Zahl derjenigen ausserordentlich gross ist, die es verschmähen. Wenn alles versagt, dann heisst es: „Nur Mut, ich werde Jurist!“

B.

Wann erfolgt die wirkliche Anstellung als Oberlehrer und als Richter?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir scharf scheiden zwischen den früheren und den jetzigen Verhältnissen.

Vor 20—30 Jahren, als die ältere Generation der Oberlehrer ihre Laufbahn begann, machte man das Examen, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, im Durchschnitt zwei Jahre früher als heute; es gab ferner bis 1890 nur ein Probejahr, und der Probekandidat wurde wegen Mangels an Lehrkräften, oft sogar schon vor bestandem Examen, voll beschäftigt gegen ein Gehalt, wie es heute ein oft um 10 Jahre älterer Hilfslehrer bezieht. Äusserst selten war es, dass ein Kandidat nicht sofort nach dem Probejahr angestellt wurde. „Die ältere Generation war im 27. Jahre fast ausnahmslos fest angestellt“ (Schröder, Oberlehrer, Richter und Offiziere, S. 39; vgl. auch Lexis, S. 91).

Ähnlich gestalteten sich damals aber auch die Verhältnisse für die juristischen Beamten. Dass auch in Oldenburg damals in dem oben genannten Lebensalter Anstellungen als Richter bzw. Amtshauptmann erfolgten, ist jedem, der Personalkennntnis besitzt, hinreichend bekannt.

Das ist nun für beide Teile anders geworden. Die Wartezeit hat gegen früher eine erhebliche Ausdehnung angenommen — besonders aber für die Kandidaten des höheren Schulamtes. Soweit nun die Länge dieser Wartezeit lediglich durch Überfüllung des Faches herbeigeführt ist, kann die Regierung, wie Schröder mit Recht hervorhebt, „höchstens aus Mitleid“ daraus einen Grund für die bessere Besoldung der davon betroffenen Beamtenkategorie herleiten. Anders liegt aber die Sache, wenn die Regierung selber eine Ausdehnung der Wartezeit veranlasst hat — **und das ist im höheren Lehramte thatsächlich der Fall**, insofern der Staat in dauernd unentbehrlichen Stellen eine verhältnismässig hohe Zahl von „etatsmässigen“ wissenschaftlichen Hilfslehrern beschäftigt²¹⁾. In Preussen lautet die Bestimmung für die königlichen Anstalten, dass auf 13 Ober-

21) Die 8. der von den Preuss. Provinzialvereinen aufgestellten Thesen lautet: „Das Bedürfnis der höheren Schulen an Lehrkräften ist durch fest angestellte Lehrer zu decken. Hilfslehrer dürfen nur für vorübergehende Unterrichtsbedürfnisse verwendet werden“; genau denselben Standpunkt nahm die Deceंबरkonferenz ein.